

Klienteninformation 2/2002

Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen der letzten Wochen dargestellt:

Anspruchszinsen

Die Anspruchszinsen werden nunmehr doch erst ab dem 1. Oktober des Folgejahres vom Finanzamt berechnet. Zinsen für Nachzahlungen und Gutschriften bzgl. Einkommensteuer 2001 oder Körperschaftsteuer 2001 werden somit erst ab dem 1.10.2002 anfallen.

Es ist eine Änderung der Rechtsansicht des BMF eingetreten, sodaß Gutschriften von Anspruchszinsen doch nicht ertragssteuerpflichtig sind.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Die Neugestaltung des Abfertigungssystems wird ab 1.7.2002 im „betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG“ erfolgen, welches für alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse gilt.

Dabei erlangen die Mitarbeiter den Abfertigungsanspruch gegenüber einer Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse). Es werden mehrere MV-Kassen entstehen, wovon sich der Arbeitgeber eine aussucht.

Die Arbeitgeber haben monatlich 1,53% des (Brutto-)Entgeltes an die MV-Kasse zu leisten. Beiträge sind auch während des Präsenz- u. Zivildienstes sowie des Bezugs von Wochen- und Krankengeld zu leisten. Diese Beiträge sind beim Arbeitgeber Betriebsausgaben, jedoch beim Mitarbeiter steuerfrei. Sollten mehr Beiträge als 1,53% des Entgeltes geleistet werden, so unterliegen diese den

gleichen Abgaben wie das normale Entgelt.

Nur Probezeiten sind beitragsfrei.

Die Mitarbeiter haben bei jeder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Abfertigung.

Ein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht bei den bisher anspruchsbegründenden Beendigungstatbeständen und dem Vorliegen von mindestens drei Einzahlungsjahren.

Die Mitarbeiter können ihre Ansprüche in der bisherigen MV-Kasse bis zur Pensionierung weiterveranlagen oder an die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers übertragen lassen.

Die Höhe des Abfertigungsanspruches ergibt sich aus der Summe des angesammelten Kapitals abzüglich der Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Kapitalgarantie und der Veranlagungserträge.

Die Mitarbeiter können ab einem Alter von 40 Jahren zwischen Einmalzahlung oder monatlicher Rentenleistung wählen. Einmalzahlungen unterliegen einer 6%igen Lohnsteuer, Renten hingegen sind steuerfrei.

Für derzeit bestehende Arbeitsverhältnisse gibt es drei Möglichkeiten:

1. Es können erworbene Abfertigungsansprüche an eine MV-Kasse übertragen werden. Die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Übertragung seiner Mitarbeiter in das neue System leistet, sind Betriebsausgaben. Bei den die Abfertigungsrückstellung übersteigenden Beträgen ist steuerlich eine gleichmäßige Verteilung auf 5 Jahre vorzunehmen.

2. Die bisherigen Abfertigungsansparungen werden eingefroren und es folgt ein Übertritt ins neue Abfertigungssystem.

3. Falls kein Einvernehmen über die zuvor beschriebenen Varianten zustande kommt, so bleibt das bisherige Abfertigungssystem weiterhin in Geltung.

Steuerrechtliche Abfertigungsrückstellungen für nicht im neuen System befindliche Mitarbeiter dürfen im Jahr 2003 nur mehr in Höhe von 47,5% und im Jahr 2004 nur mehr in Höhe von 45% der fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden.

Die Pflicht zur Deckung der Rückstellung durch Wertpapiere entfällt. Be-

stehende Wertpapierdeckungen können verteilt auf 5 Jahre abgebaut werden.

Wichtiger Termin 30.6.2002

Der derzeit geltende Schenkungssteuerbefreiung für Sparbuch-schenkungen ist mit 30.6.2002 befristet. Da keine Verschiebung dieses Termins abzusehen ist, empfiehlt es sich anstehende Vermögensdispositionen in den nächsten drei Monaten zu überdenken.

Graz, am 19.3.2002